



**GEMEINDE  
CHURWALDEN**

# **Strassenpolizeigesetz**

## Strassenpolizeigesetz

Gestützt auf Art. 3 Abs. 3 und 4 SVG (SR 741.01) sowie Art. 7, 8, 15 und 19 EGzSVG (BR 870.100), Art. 20 VRV (SR 741.11), Art. 15 KWaG (SR 921.0), Art. 20 KWaG (BR 920.100) und Art. 16 KWaV (BR 920.110), Regelung der Benützung von Motorschlitten (BR 870.300), Art. 44 StrG (BR 807.100), Art. 76 KRG (BR 801.100), Art. 2 und 81 VRG (BR 370.100), Baugesetz der Gemeinde Churwalden sowie auf Art. 3 der Gemeindeverfassung der Gemeinde Churwalden

Von der Gemeindeversammlung angenommen am 01.06.2012

### I. Allgemeines

#### Art. 1

<sup>1</sup>Die Regelung und Signalisation des örtlichen Verkehrs ist unter Vorbehalt der einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften Sache des Gemeindevorstandes.

Zuständigkeit

<sup>2</sup>Dem Gemeindevorstand stehen allenfalls unter Vorbehalt der kantonalen Genehmigung bzw. Zustimmung insbesondere folgende Befugnisse und Obliegenheiten zu:

- a) Erlass von Fahr-, Reit- und Parkierverboten;
- b) Bezeichnung von Stopp- und Einbahnstrassen, von Fahr-, Reit-, und Fusswegen;
- c) Bezeichnung von nicht bzw. gebührenpflichtigen Parkflächen sowie zeitliche und örtliche Beschränkung des Parkierens auf öffentlichem Grund; Bestimmung des Gebührensansatzes unter Berücksichtigung von Wochentag, Tageszeit, Verkehrsfrequenz und Lage;
- d) Erlass von besonderen Massnahmen zur Verkehrsregelung bei Bauarbeiten und Veranstaltungen usw.;
- e) Ahndung von Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes und der darauf basierenden Verordnung.

#### Art. 2

Das Verfahren über den Erlass von Massnahmen zur Regelung und Signalisation des örtlichen Verkehrs auf Gemeindestrassen richtet sich nach kantonalem Recht (Art. 7 EGzSVG).

Verfahren

### II. Parkierung

#### Art. 3

<sup>1</sup>Durchfahrten, Einfahrten und Ausstellplätze auf öffentlichem Grund sind frei zu halten.

Parkierung auf öffentlichem Grund

<sup>2</sup>Die Polizei kann verkehrsbehindernd oder rechtswidrig abgestellte Fahrzeuge auf Kosten des Halters bzw. der Halterin oder des Lenkers bzw. der Lenkerin entfernen, wenn diese nicht innert nützlicher Frist erreicht werden können (Art. 4 EGzSVG). Dies gilt insbesondere, wenn aus der Behinderung eine Gefahr für andere Strassenbenützer entsteht oder eine Durchfahrt oder die Schneeräumung erschwert wird.

<sup>3</sup>Fahrzeuge ohne die vorgeschriebenen Kontrollschilder dürfen nicht auf öffentlichem Grund abgestellt werden. Fahrzeuge mit Wechselschildern sind davon ausgenommen.

<sup>4</sup>Auf öffentlichem Grund ist das Campieren in Wohnmobilen und dergleichen verboten. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand.

#### Art. 4

<sup>1</sup>Wer sein Fahrzeug auf öffentlichem Grund regelmässig (Dauerparkieren oder auch Laternenparkieren genannt) parkiert, bedarf einer Bewilligung. Das Dauerparkieren ist während des ganzen Jahres gebührenpflichtig.

Dauerparkierung und Nachtparkierung auf öffentlichem Grund

<sup>2</sup>Für Wohnmobile, Wohnwagen, Anhänger und Fahrzeuge mit mehr als 3.5 Tonnen wird grundsätzlich keine Bewilligung zur Dauerparkierung erteilt. In begründeten Fällen kann der Gemeindevorstand eine Ausnahmbewilligung erteilen.

<sup>3</sup>Das Dauerparkieren und das Nachtparkieren auf öffentlichem Grund sind nur auf den vom Gemeindevorstand ausdrücklich bezeichneten Parkplätzen gegen Entrichtung einer Dauerparkiergebühr zulässig. Die Bezahlung der Dauerparkiergebühr begründet keinen Anspruch auf einen Parkplatz.

<sup>4</sup>Das Dauerparkieren und das Nachtparkieren auf öffentlichem Grund ist für Fahrzeughalterinnen und -halter, die über eigene Parkplätze verfügen, gebührenfrei, wenn

- a) es sich um den Hauptwohnsitz handelt und
- b) die öffentlich-rechtlichen Einschränkungen im Winter das Nutzen der Parkplätze auf dem eigenen Grundstück verunmöglichen.

<sup>5</sup>Für Fahrzeughalterinnen und -halter gemäss Absatz 4 werden gegen entsprechenden Nachweis wenn möglich max. zwei Parkplätze reserviert.

<sup>6</sup>Das Dauerparkieren für Eigentümerinnen und Eigentümer von Ferienhäusern, Eigentumswohnungen, Maiensässen usw., deren Grundstücke sich in der Bauzone befinden oder direkt an eine Bauzone angrenzen und bei denen öffentlich-rechtliche Einschränkungen im Winter das Nutzen der Parkplätze auf dem eigenen Grundstück verunmöglichen, ist gebührenfrei.

<sup>7</sup>Das Nichträumen von Strassen im Winter begründet für das Dauerparkieren gemäss Abs. 6 keinen Anspruch auf einen Parkplatz. Je Wohneinheit wird eine Parkkarte abgegeben, deren Besitz keinen Anspruch auf einen Parkplatz begründet.

#### **Art. 5**

<sup>1</sup>Das regelmässige und dauernde Abstellen von Fahrzeugen (Personen- und Lastwagen, Anhänger, etc.) auf öffentlichem Grund ist bewilligungs- und gebührenpflichtig und nur auf den vom Gemeindevorstand hierzu freigegebenen Plätzen zulässig, für:

- a) in der Gemeinde Churwalden wohnhafte Fahrzeughalterinnen und -halter, die zufolge Fehlens einer eigenen Parkierungsmöglichkeit gezwungen sind, ihr Fahrzeug regelmässig auf öffentlichem Grund abzustellen;
- b) Hotel- und Restaurationsbetriebe, die nicht über die vorgeschriebene Anzahl Parkplätze (pro 4 Fremdenbetten oder 4 Sitzplätze = 1 Parkplatz) in unmittelbarer Nähe des Restaurationsbetriebes verfügen;
- c) Eigentümerinnen und Eigentümer von Ferienhäusern und Ferienwohnungen, die über keine eigenen Parkplätze verfügen, jedoch Parkierungsbedarf haben und somit gezwungen sind, ihr Fahrzeug regelmässig auf öffentlichem Grund abzustellen.

<sup>2</sup>Die Ersatzbeiträge für die Erstellung von fehlenden Parkplätzen richten sich nach dem Baugesetz und dem Erschliessungs- und Gebührengesetz.

Parkieren auf öffentlichem Grund bei Fehlen von eigenen Parkplätzen

#### **Art. 6**

<sup>1</sup>Die gebührenpflichtigen Parkierungsanlagen sind gemäss Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21) gekennzeichnet.

<sup>2</sup>Die Gebühr bezieht sich jeweils auf ein Personenwagen-Parkfeld.

<sup>3</sup>Fahrzeuge, welche aufgrund ihrer Grösse mehrere Parkfelder benötigen, müssen die Gebühr für die entsprechende Anzahl Parkfelder entrichten.

Gebührenpflichtige Parkierungsanlagen

#### **Art. 7**

<sup>1</sup>Während der Wintersaison sind alle vom Gemeindevorstand bezeichneten Parkierungsanlagen gebührenpflichtig.

<sup>2</sup>Die Gebührenpflicht gilt zwischen 08.00 und 19.00 Uhr an allen Wochentagen.

<sup>3</sup>Während der Nacht (19.00 bis 08.00 Uhr) ist die Benützung der speziell dafür signalisierten öffentlichen Parkierungsanlagen erlaubt.

<sup>4</sup>Der Gemeindevorstand kann bei speziellen Anlässen die öffentlichen Parkierungsanlagen als gebührenfrei erklären.

Zeitraum der Gebührenpflicht

### **III. Strassenbenützung**

#### **Art. 8**

<sup>1</sup>Die Benützung von Strassen und Wegen, die nicht von Bundesrechts wegen dem allgemeinen Durchgangsverkehr geöffnet sind, kann vom Gemeindevorstand verboten oder für bestimmte Zeiten und/oder Fahrzeugkategorien eingeschränkt werden, namentlich zur Sicherheit und zum Schutz der Verkehrsteilnehmenden, der Strasse sowie der Anwohnenden.

<sup>2</sup>Das Befahren der aperi Strassen mit Raupenfahrzeugen und das Schleifen von Holz sind verboten.

Besondere Vorschriften

**Art. 9**

Von den Verboten gemäss Art. 1 und 8 sind ausgenommen und bedürfen keiner Bewilligung:

- a) Dienstfahrten von Polizei, Wildhut, Sanität, Öl- und Chemiewehr;
- b) Fahrten zum Zwecke der Erfüllung öffentlicher Tätigkeiten;
- c) Fahrten von Ärzten und Tierärzten in beruflichen Tätigkeiten;
- d) Fahrten anlässlich von Unglücks-, Brand- und Katastrophenfällen, die von einer zuständigen Stelle angeordnet wurden;
- e) Fahrten zur Durchführung von Massnahmen zum Schutze vor Naturereignissen;
- f) Fahrten im Dienste des Bundes, des Kantons und der Gemeinden;
- g) Fahrten für den Transport von erlegtem Schalenwild.

Ausnahmen ohne Bewilligung

**Art. 10**

<sup>1</sup>Auf Gesuch hin wird für Fahrzeughalterinnen und -halter, die ihren eigenen Wohnsitz oder ihr Geschäft erreichen müssen, sowie für deren Verwandte in gerader, auf- und absteigender Linie, eine gebührenfreie Fahrbewilligung erteilt.

Ausnahmen mit gebührenfreien Bewilligungen

<sup>2</sup>Bewirtschaftenden sowie Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern von Wäldern, Wiesen, Alpen und Weiden, wird für maximal ein Fahrzeug eine kostenlose Bewilligung erteilt.

**Art. 11**

Auf Gesuch hin wird eine gebührenpflichtige Fahrbewilligung erteilt für:

- a) Fahrten von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, Pächterinnen und Pächtern sowie Mieterinnen und Mieter von Ferienobjekten sowie für deren direkte Familienangehörige in gerader, auf- und absteigender Linie mit eigenem oder fremdem Fahrzeug;
- b) Fahrzeuge von Lieferanten und Berufsleuten zur Ausübung ihrer Tätigkeit;
- c) Fahrten für Besuchszwecke bei Bekannten und Verwandten;
- d) Organisierte Fahrten touristischer Art;
- e) Fahrten für gehbehinderte Personen.

Ausnahmen mit gebührenpflichtigen Bewilligungen

**Art. 12**

<sup>1</sup>Auf allen Gemeindestrassen gilt die signalisierte Tonnage.

Strassentonnagen

<sup>2</sup>Ausnahmebewilligungen für Übertonnagen erteilt die Gemeindeverwaltung unter Erhebung einer entsprechenden Gebühr.

**IV. Benützung des freien Geländes mit motorisierten Fahrzeugen****Art. 13**

Für alle motorisierten Fahrzeuge wie Motorschlitten, Luftkissenfahrzeuge, QUAD's und dergleichen ist das Befahren des freien Geländes ausserhalb der dem Motorfahrzeugverkehr geöffneten Strassen verboten.

Allgemeine Fahrverbote

**Art. 14**

<sup>1</sup>Folgende Fahrten von Fahrzeugen sind vom Verbot ausgenommen:

Ausnahmen

- a) Notfalldienst;
- b) für den Unterhalt von Skipisten, Loipen und Wanderwegen;
- c) für den Betrieb und Unterhalt von Skiliften, Seilbahnen und anderen Transportanlagen;
- d) für die Versorgung bewirteter Berghütten und Restaurants, sofern diese im Winter nicht durch andere Verkehrsmittel erreichbar sind;
- e) für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung.

<sup>2</sup>Für die Zufahrt zum Hauptwohnsitz ohne für winterliche Verhältnisse geöffnete Strassenverbindung können Ausnahmebewilligungen erteilt werden.

**V. Güterumschlag, Sicherheit****Art. 15**

Bei Güterumschlag soll eine Behinderung des Verkehrs möglichst vermieden werden.

Güterumschlag

**Art. 16**

<sup>1</sup>Einfriedungen, die im Gebiet von Strassenkreuzungen und Einmündungen die Sichtverhältnisse der Verkehrsteilnehmenden oder den Verkehr behindern, sind durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zurückzuschneiden, ebenso Bäume und Sträucher, die in den Fahrraum des öffentlichen Strassengebietes ragen und den Passanten- und Fahrzeugverkehr behindern. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Raumplanungsgesetzes sowie des kommunalen Baugesetzes.

Einfriedungen;  
Zurückschneiden  
von Ästen und  
Sträuchern

<sup>2</sup>Der Gemeindevorstand kann Ersatzvornahmen zu Lasten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer anordnen.

**Art. 17**

Schnee von Dachflächen, Terrassen, privaten Plätzen und privaten Strassen darf nicht auf öffentliche Strassen oder Trottoirs geworfen oder deponiert werden.

Deponieren von  
Schnee

**VI. Gebühren, Kontrolle, Haftung****Art. 18**

<sup>1</sup>Die Gebühren für das Parkieren auf den öffentlichen Parkplätzen setzt der Gemeindevorstand unter Vorbehalt der Zustimmung durch die kantonalen Behörden abgestuft nach der zeitlichen Dauer sowie nach Gewicht der Motorfahrzeuge fest. Er kann die Gebühren periodisch der Teuerung anpassen.

Gebühren für das  
Parkieren auf  
öffentlichen  
Parkierungsan-  
lagen

<sup>2</sup>Die Gebühr für das Parkieren während einer Stunde beträgt CHF 1.00 bis CHF 2.00. Die Parkgebühr kann auf eine Maximalgebühr pro Tag beschränkt werden.

<sup>3</sup>Die Gebühr für Dauerparkierung (Laternenparkieren) beträgt maximal CHF 600.00 je Saison

<sup>4</sup>Für angebrochene Zeiteinheiten wird keine Rückerstattung gewährt.

<sup>5</sup>Der Gemeindevorstand regelt den Bezug von Parkscheinen und Dauerkarten.

**Art. 19**

<sup>1</sup>Die Gebühren für die Fahrbewilligungen setzt der Gemeindevorstand abgestuft nach der zeitlichen Dauer sowie nach Gewicht der Motorfahrzeuge fest. Er kann die Gebühren periodisch der Teuerung anpassen.

Gebühren für  
Fahrbewilligungen

<sup>2</sup>Die Gebühr für Fahrbewilligungen beträgt

- pro Saison (Jahresbewilligung) maximal CHF 200.00;
- pro Woche zwischen CHF 40.00 und CHF 100.00;
- pro Tag zwischen CHF 10.00 und CHF 30.00

<sup>3</sup>Erworbene Fahrbewilligungen, Dauerkarten bzw. zu viel bezahlte Gebühren werden nicht zurückerstattet.

<sup>4</sup>Der Gemeindevorstand regelt den Bezug von Fahrbewilligungen.

**Art. 20**

Die Gebühren für Transporte über dem erlaubten Gesamtgewicht setzt der Gemeindevorstand fest. Sie betragen CHF 40.00 bis CHF 1'000.00 je Fahrt.

Gebühren für  
Sondertonnagen

**Art. 21**

Die Kontrolle über die Entrichtung der Gebühren und die Erteilung von Parkbussen obliegt dem Gemeindevorstand oder den vom Gemeindevorstand bezeichneten Gemeindepolizeiorganen.

Kontrollen

**Art. 22**

Jegliche Haftung der Gemeinde für auf Gemeindeboden parkierte Fahrzeuge wird ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Werkeigentümerhaftung gemäss Art. 58 OR.

Haftung

**VI. Strafbestimmungen und Rechtsmittel****Art. 23**

<sup>1</sup>Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und die gestützt darauf erlassene Verordnung werden mit Busse bis Fr. 1'000.00, im Wiederholungsfall bis Fr. 20'000.00 bestraft. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse eine Verwarnung erteilt oder von einer Strafe abgese-

Widerhandlungen

hen werden. Vorbehalten bleiben Fälle, die durch das eidgenössische oder kantonale Recht mit Strafe bedroht sind.

<sup>2</sup>Der Missbrauch von Bewilligungen kann den dauernden oder zeitweiligen Entzug derselben zur Folge haben.

<sup>3</sup>Widerhandlungen gegen die Strassenverkehrsgesetzgebung des Bundes werden im Rahmen der kantonalen Ermächtigung für die Erhebung von Ordnungsbussen im Strassenverkehr durch die vom Gemeindevorstand bezeichneten Gemeindepolizeiorgane nach der Ordnungsbussenliste geahndet. Darüber hinaus ist die ordentliche Strafbehörde zuständig.

#### **Art. 24**

<sup>1</sup>Bussen gemäss Art. 23 Abs. 1 sowie der Bewilligungsentzug gemäss Art. 23 Abs. 2 werden vom Gemeindevorstand ausgesprochen. Er kann diese Kompetenz an die Geschäftsleitung delegieren.

Zuständigkeit,  
Verfahren

<sup>2</sup>Das Verfahren zur Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und die gestützt darauf erlassene Verordnung richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz, soweit sie nicht von Jugendlichen im Sinne des Jugendstrafgesetzes verübt worden sind oder besondere Verfahrensvorschriften bestehen.

#### **Art. 25**

Wird eine schriftliche Bussverfügung erlassen oder wird das ordentliche Verfahren durchgeführt, sind dem Gebüssten die Verfahrenskosten zu überbinden.

Kosten

### **VII. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 26**

Der Gemeindevorstand erlässt die erforderliche Verordnung zum Strassenpolizeigesetz und bestimmt deren Inkraftsetzung.

Verordnung

#### **Art. 27**

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt mit Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Oktober 2012 in Kraft.

Inkrafttreten

<sup>2</sup>Alle bisherigen Gesetze und Bestimmungen werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben. Es sind dies insbesondere:

- Verordnung für den Motorfahrzeugverkehr auf den Strassen und Parkplätzen der Gemeinde Malix vom 03.12.2007
- Verordnung über das Benützen von Schneemobilen der Gemeinde Malix vom 31. Mai 1974
- Verordnung über das Benützen von Schneemobilen der Gemeinde Churwalden vom 20.07.1972
- Verordnung über das Befahren der Güter- und Waldstrassen der Gemeinde Churwalden mit Motorfahrzeugen vom 02.03.1999
- Reglement der Gemeinde Parpan für das Befahren von Güter- und Waldstrassen mit Motorfahrzeugen vom 11.05.1999
- Verordnung der Gemeinde Churwalden über das Parkieren auf öffentlichem Grund vom 24.03.1983
- Benützungsbewilligung für öffentliche Parkplätze der Gemeinde Churwalden vom 16.11.2009
- Benützungsbewilligung für öffentliche Parkplätze der Gemeinde Parpan vom 22.10.2009

### **VIII. Übergangsbestimmungen**

Wem im Jahre vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Motorschlittenbewilligung erteilt wurde, hat weiterhin Anrecht auf diese Bewilligung. Eine Übertragung auf eine andere Person ist nicht möglich. Die Bewilligung wird nur für eine klar definierte Strecke erteilt.

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindevorstand

\_\_\_\_\_  
(Ralf Kollegger)

\_\_\_\_\_  
(Otto Wallimann)